



Informationsschreiben für unsere Mandantinnen und Mandanten

Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

Das Bundesfinanzministerium hat am 11.06.2020 eine Konsultationsvereinbarung zwischen *Deutschland und der Schweiz im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzgängern* im Zeitraum der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie veröffentlicht.

Einige Finanzämter haben auf die Konsultationsvereinbarung reagiert und senden allen Grenzgängern in die Schweiz ein Anwendungsschreiben der Konsultationsvereinbarung zu.

1. Für Grenzgänger, die bisher in der Schweiz gearbeitet haben und täglich zu ihrem Wohnsitz in Deutschland zurückgekehrt sind, gilt:

Auch wenn Sie im Home-Office arbeiten oder entgeltlich freigestellt werden, werden diese Tage so gewürdigt, als würden Sie in der Schweiz arbeiten und arbeitstäglich zurückkehren.

Sollten Sie aufgrund der Arbeitsausübung in der Schweiz verbleiben und der Arbeitgeber trägt sämtliche Kosten diesbezüglich, werden Sie für diese Tage als Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a DBA behandelt. Diese Tage werden nicht als Nichtrückkehrtage gewertet.

In beiden Fällen wird der Arbeitslohn in Deutschland versteuert.

Die Schweiz behält 4,5 % in Deutschland anrechenbare Quellensteuer ein.

Sie unterliegen weiterhin der Sozialversicherungspflicht in der Schweiz.

2. Für Grenzgänger mit Anwendung der 60-Tage-Regelung gilt:

Die für die Besteuerung in der Schweiz erforderlichen 60 Nichtrückkehrtage werden um die Tage, die aufgrund einer Absprache mit dem Arbeitgeber im Home-Office oder bei Lohnfortzahlung in Deutschland verbracht wurden, um $60/366$ (Kalendertage in 2020) = 0,1639 je Kalendertag gekürzt.

Beispiel:

Sie arbeiten im Zeitraum vom 11.03.2020 – 30.06.2020 gemäß Absprache mit dem Arbeitgeber im Home-Office. Ihre Nichtrückkehrtage werden folgendermaßen gekürzt:

Zeitraum 11.03.2020 – 30.06.2020 = 112 Kalendertage

$112 \times \text{Faktor } 0,1639 = 18,36 \text{ Tage}$

$60 \text{ Nichtrückkehrtage abzüglich } 18,36 \text{ Tage} = 41,64 \text{ Tage}$

Im Beispiel sind in 2020 somit 41 Nichtrückkehrtage erforderlich (zugunsten des Steuerpflichtigen Abrunden auf ganze Tage)

Gerne prüfen wir für Sie den Sachverhalt vorab.



- **Arbeiten im Home-Office / Welche Kosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden**

Wenn Sie vom Home-Office aus arbeiten, können Sie unter der Voraussetzung, dass Sie über ein Arbeitszimmer verfügen, folgende Kosten anteilig als Werbungskosten geltend machen:

- Miete oder Abschreibung bei Wohneigentum, Strom, Internet, Telefon etc.

Der Werbungskostenabzug ist auf jährlich 1.250,00 Euro beschränkt, soweit Ihnen zusätzlich ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Bürobedarf und Büromöbel können unabhängig davon, falls diese für berufliche Zwecke angeschafft wurden, steuermindernd berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.